

AM ENDE DER ZWEIFEL



HEINER FROST

DER ERSTE TAG



DAS WORT AM ENDE DER SKALA

Es geht um viel. Das Wort am Ende der Skala heißt: Lebenslänglich. Eine Mutter hat zwei Säuglinge direkt nach der Geburt getötet. Sie hat gestanden. Eine einfache Sache. Kurzer Prozess.

Landgericht Kleve, Mittwoch, 19. März, 8.15 Uhr. Der erste Verhandlungstag soll um 9 Uhr beginnen. Es ist mit Andrang zu rechnen. Fälle wie dieser erregen Aufsehen. Das hier ist kein Taschendiebstahl. Wenn es um das Leben geht, gewinnen Geschichten an Gewicht. Sie nehmen Fahrt auf. Am Ende: Das Urteil. Im Namen des Volkes. Bei vielen „Kleinigkeiten“ ist das Volk nicht anwesend. Es lässt sich durch das juristische Besteck vertreten: Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Anwalt, Gerichtsschreiber.

EIN ENDE - EIN URTEIL

Das hier ist etwas anders. Das Volk schickt seine Berichtstatter – die einen mit Schreibzeug, die anderen mit Fotoapparaten, Filmkameras und Mikrofonen. Es wird ein großer Bahnhof. Das Volk wünscht sich ein Gesicht zur Tat. (Wie wohl eine aussieht, die etwas tut, das sich an den Grenzen des Vorstellbaren abspielt?) Taten, die mit so viel Grausamkeit geladen sind, stellen Grenzen zur Verfügung und fordern Standpunkte. Sie fordern eine Beschäftigung: Ein Ende, ein Urteil – etwas, das Sicherheit bedeutet. Steinigung mit Paragraphen.

Das Gericht stellt Formulierungen zur Verfügung: „Strafverhandlung gegen eine 25-Jährige aus Geldern wegen Mordes in zwei Fällen. Nach Darstellung der Staatsanwaltschaft brachte die Angeklagte auf einem Anwesen in Weeze am 27. November 2012 ein lebendes Kind sowie zwischen dem 11. und 13. September 2013 ein weiteres lebendes Kind zur Welt. Den ersten Säugling würgte die Angeklagte mehrere Minuten nach der Geburt in Tötungsabsicht mit beiden Händen, bis er aufhörte zu schreien, blau anlief und verstarb. Den Leichnam legte sie auf dem Strohspeicher des Bauernhofs ab. Den zweiten Säugling drückte sie laut Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Geburt in Tötungsabsicht mit dem Kopf mehrere Minuten unter Wasser und würgte ihn, bis er aufhörte sich zu bewegen. Danach wickelte sie den Leichnam in Bettlaken und Handtücher und steckte ihn in eine Mülltüte, die sie auf dem Hausspeicher versteckte.

Am 23. September 2013 wurden beide toten Säuglinge entdeckt.“ *

An der Stelle „... wickelte sie den Leichnam in Bettlaken ...“ entsteht im Kopf ein biblisches Echo: „Und sie gebar ihren ersten Sohn, wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe; denn sie hatten sonst keinen Raum in der Herberge.“ [Lukas 2,1-14 (15-20)]

Die Kammer wird Anklage und Wirklichkeit vergleichen. Vier Verhandlungstage sind geplant. Um kurz nach 9 Uhr

* Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Angeklagte „aus niedrigen Beweggründen“ (§ 211 Abs. 2 StGB) handelte, indem sie die beiden Neugeborenen gefühllos aus rein wirtschaftlichen Gründen tötete, da sie befürchtete, wegen der von unbekannten Sexualpartnern gezeugten Kinder von ihrem Vater enterbt zu werden.

Der psychiatrische Sachverständige kommt in seinem schriftlichen Gutachten zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten nicht eingeschränkt war.

Die Angeklagte hat die Taten bei ihrer polizeilichen Vernehmung eingestanden. Ab dem 20.03.2014 sollen Zeugen vernommen werden. Zu der Hauptverhandlung sind insgesamt 13 Zeugen und zwei Sachverständige geladen.

HINWEIS: Foto- und Filmaufnahmen im Saal sind vor Beginn der Sitzung gestattet. Zugelassen werden insoweit nur bereits beim Presse-Pressemitteilung Landgericht Kleve vom 13.03.2014, Seite 4/7 sprecher des Landgerichts angemeldete bzw. bis zum 18.03.2014, 10:00 Uhr, angemeldete Pressevertreter.

Aus Sicherheitsgründen und im Hinblick auf die räumlichen Möglichkeiten wird gegebenenfalls die Anzahl der Fotoreporter und die der Kamerteams begrenzt. Dann wäre nach einer Poollösung zu verfahren.

ertönt ein Summer. Die Fotografen und Kamerateams bewegen sich in Richtung Gerichtssaal. Ein Journalist sagt zu einem Kollegen: „Der Walk of shame hier ist wirklich ein Traum.“ Es liegt unerstaunlich viel Verachtung in diesem Satz.

WIRLICHKEIT

Die Angeklagte: Bürstenschnitt, mittelgroß, untersetzt. Sie erträgt Blitzlichtgewitter und Kameras mit einem Lächeln, dem man nicht auf den Grund schauen kann. Ist das Fassade, Verunsicherung, Trotz, Nichtverstehen der Situation? Drei Minuten lang heißt es für die Bildjournalisten: Feuer frei. Drei Minuten sind eine lange Zeit, wenn man *vor* den Kameras steht.

Das Gericht tritt ein. Dann der bildbeendende Imperativ: „Kameras aus.“ Ab jetzt: Das Ringen um die Deutungshoheit in einem erninnerungsverminten Gebiet. Die Anklage wird verlesen. Der Verteidiger bittet, dass seine Mandantin sich neben ihn setzen darf und nicht auf der hölzernen, mit einem Törchen versehenen Anklagebank sitzen muss. Sie darf. Das Gericht erlaubt.

Dann die erste Überraschung des Tages: Die Angeklagte wird keinerlei Aussagen machen. Nicht zur Person. Nicht zur Tat. Wieso jetzt ein Schweigen? Die Verhandlung ist gerade zwölf Minuten alt, als der Richter unterbricht. Fortsetzung um 13 Uhr. Abgang.

LEBENSLÄNGLICH

Auf dem Gang beantwortet der Pressedezernat Fragen der Fernsehteams. Dreimal wird er, der auch selber Richter ist, jetzt erklären, worum es geht. Er tut das in eckenlosklarer Sprache. Es gibt nichts zu deuteln. Er trägt Schlips und Kragen, wirkt routiniert und doch wohnt da etwas Hastiges in seinem Blick. Warum es hier um Mord geht und nicht um Totschlag, wird er gefragt und erklärt das mit den niederen Beweggründen, die zur Tötung geführt haben. „Die Angeklagte befürchtete, von ihrem Vater enterbt zu werden.“ Um was wird es gehen? Welches Strafmaß muss erwartet werden? „Wenn das Gericht der Argumentation der Staatsanwaltschaft folgt, geht es am Ende um lebenslänglich.“

[Von niederen Beweggründen iSd § 211 StGB spricht man, wenn eine Tötung aus Gründen erfolgt, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und sittlich auf tiefster Stufe stehen.]

Was ist *nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert und steht auf tiefster Stufe*? Von wann stammt eine solche Formulierung? Ändert sich mit den Zeiten ihre Treffsicherheit? Die Angeklagte arbeitete – wie sich herausstellen wird, als Prostituierte. Vor 30 Jahren wäre das vermutlich *nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert und sittlich auf tiefster Stufe* angesiedelt worden.

Wer die Angeklagte erlebt, den beschleichen Zweifel daran, ob ihr wirklich klar ist, um was es hier geht. In den kargen Anfangsminuten des ersten Prozesstages wird angedeutet, was im Presstext zum Prozess nicht zu finden war: Die Angeklagte ist bereits vorbestraft. Zwei Mal. Zu nennen sind schwere Körperverletzung und Bedrohung. Man

mag ihr beides nicht zutrauen, aber Wut, Hilflosigkeit und Verzweiflung können einen Menschen enthemmen. Aus der Haut fahren lassen. Die Angeklagte ging der Prostitution nach und arbeitete in einem Swinger-Club. Jetzt entsteht jener Mix aus Schauer und Halbwelt, mit dem sich Quote machen lässt.

ÜBER BANDE

13 Uhr. Der Summer. Die Angeklagte. Das Gericht. Kaum noch Kameras. Nur die Schreiber sind zurückgekommen. Jetzt wird Wahrheit auf die Blocks verteilt. Berichterstatter werden zu Zeugen.

Geladen: Der Polizeibeamte, der die erste Vernehmung der Angeklagten durchführte. Ein Leben aus zweiter Hand. Die Angeklagte schweigt. Ihr Leben muss auf einer anderen Leinwand beschrieben werden. Das Gericht spielt über Bande.

Die Angeklagte ist die Älteste von drei Kindern einer Familie, die man sich nicht wünschen würde. Es ist Geschichte wie viele Geschichten. Sie enthält schon früh die Zutaten, die wenig Gutes ahnen lassen. Eine psychisch kranke Mutter. Ein überforderter Vater. Scheidung. Die Mutter mit einem neuen Lebensgefährten. Der soll sich an der Schwester der Angeklagten vergangen haben und vielleicht auch an der Angeklagten. Sie habe, erwähnt sie in der ersten Vernehmung, sagt der Beamte, eines Morgens unbekleidet im Bett gelegen – der Mann [gemeint ist der Lebensgefährte ihrer Mutter] neben ihr. Von einem benutzten Kondom ist die Rede. Traurige Geschichten fangen so an, denkt man.

Das Leben: Schon früh der erste Kontakt zu Jugendamt und Gesetz. Vorstrafen wegen Diebstahl, gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung. Geldstrafen werden ausgesprochen, Strafen zur Bewährung ausgesetzt. Die Angeklagte wohnt abwechselnd bei Vater und Mutter, ist ein Jahr in Hamburg. Arbeitet als Hostess. Hat verschiedene Beziehungen. Kommt zurück an den Niederrhein. Arbeitet in einem Swinger-Club. All das dreht sich auf einem Karussell aus Schrecken und Einsamkeit.

Im Swinger-Club: Morgens Prostitution, abends und am Wochenende ... Es taucht die Frage auf, wie man nennt, was da passiert. Der Zeuge findet kein Wort. Auch der Richter nicht. Die Angeklagte wohnt im Club, lässt sich nur abholen, wenn ihre Periode einsetzt und sie nicht arbeiten kann. Dann ruft sie den Vater an. Der kommt mit dem Auto. Holt sie nach Hause.

UNFALL

Verkehr habe immer mit Kondom stattgefunden, soll die Angeklagte in der Vernehmung gesagt haben, erinnert sich der Beamte. Dann allerdings muss es „einen Unfall“ gegeben haben. Natürlich: Die Angeklagte hat bemerkt, dass ihre Periode ausblieb. Irgendwann hat sie einen Arzt gefragt, der Kunde im Club war. Der brachte einen Schwangerschaftstest mit.

Im Folgenden entstehen zwei Wirklichkeiten. Das Gericht gräbt sich ein. Erklärungswerkzeuge werden gesucht. Die

Angeklagte hat zunächst von einer Zwillingengeburt gesprochen – zwei Jungen im Abstand von einem Tag. Zuerst: Eine Stehendgeburt im Badezimmer des väterlichen Hofes. Das Kind: Tot geboren. Hat die Angeklagte angegeben. Nach der Geburt säubert sie das Badezimmer, verstaut den toten Säugling in einer Plastiktüte und legt sich schlafen.

Einen Tag später setzen erneut Wehen ein: Das zweite Kind. Eine Wassergeburt in der Badewanne. Lebend. Das Kind schreit. Die Mutter ertränkt es.

In der ersten Vernehmung sagt sie, sie habe den Schmier abwaschen wollen und das Kind unter Wasser gehalten. Dann aus dem Wasser. Das Kind schreit. Sie hält den Kopf des Säuglings wieder unter Wasser und drückt den Hals zu. Zwei Minuten vielleicht. Das Kind zappelt. Irgendwann bewegt es sich nicht mehr. Wie kann eine Mutter ...?

ES KLINGELT

Vielleicht, weil sie keine Mutter ist. Sich nie so gefühlt hat. Der Bruder, erinnert sich der Beamte an die Vernehmung, sagt zur Angeklagten, er habe Kinderschreie aus dem Bad gehört. „Wissen Sie noch, was die Angeklagte geantwortet hat?“, fragt der Richter den Beamten. Das sei nur ein Klingelton auf dem Handy gewesen, antwortet die Angeklagte, erinnert sich der Beamte und der Richter liest aus dem Vernehmungsprotokoll vor.

Die Wirklichkeit entwickelt sich weiter. Im zweiten Teil des Verhörs wird der Angeklagten vorgehalten, dass eine der gefundenen Leichen bereits skelettiert war. Die andere nicht. Das könne an der Feuchtigkeit des einen Säuglings gelegen haben, habe die Angeklagte erklärt, erinnert sich der Beamte.

Zwischendurch zitiert das Gericht aus dem Vernehmungsprotokoll. Die Instanzen des Vergangenen – gesehen durch unterschiedliche Schichten. Schließlich hat die Angeklagte eingeräumt, es seien zwei Schwangerschaften gewesen. Keine Zwillinge. Beide Säuglinge hätten bei der Geburt gelebt. Den Ersten habe sie erwürgt, den Zweiten in der Wanne ertränkt. Zwei Morde. Man kann willdarf sich das nicht vorstellen. All das ist wie ein schwarzer Schlund.

ZWEI MÖGLICHKEITEN

Die Angeklagte habe bei ihrer Aussage distanziert gewirkt, erinnert sich der Beamte auf die Frage des Richters. „Die hat so erzählt, als hätte sie damit schon abgeschlossen.“

Eine Nebenklage gibt es nicht. Die beiden Säuglinge haben keine Lobby.* Der Vater der Angeklagten soll gesagt haben: Wenn aus der Arbeit der Tochter [im Swingerclub] ein Kind würde, blieben zwei Möglichkeiten: Abtreiben oder umbringen. Die Mutter der Angeklagten, heißt es, bedauere den Tod der beiden Kinder.

WAS GLÜCK IST

Totschlag? Mord? Niedere Beweggründe? Am Rand der Wahrnehmung taucht der Gedanke auf: Was, wenn jemand keinen anderen Lebensinhalt kennt als eine gesicherte Zukunft? Wenn Gefühle keine Rolle spielen, weil es keine



Stichwort:
Sternenkind

* Bundestag beschließt Änderung des Personenstandsrechts
Der Deutsche Bundestag hat am späten Donnerstagabend einstimmig das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechtsänderungsgesetz - PStRändG) beschlossen. Das Gesetz gibt Eltern von so genannten "Sternenkindern" – also Kindern, die mit unter 500 Gramm tot geboren wurden – erstmals die Möglichkeit, die Geburt beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen und ihrem Kind damit offiziell eine Existenz zu geben. Bisher war eine solche Beurkundung nicht möglich.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=195888.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1. Januar 2013

Rolle gibt und keine Gefühle? Was, wenn einer des Glückes wegen morden würde? Wäre das ein niederer Beweggrund? Wenn die Zukunft aus Sicherheit besteht und Sicherheit gleich Geld ist und somit eine verunglückte Form des Glücklichseins? Was, wenn die Illusion vom Glück die Vorstellung von Bequemlichkeit ist? Was, wenn eine zwar schwanger ist, sich aber nicht als Mutter fühlt? Was, wenn sie die Schwangerschaft nicht akzeptiert und ein Kind zur Welt bringt, das gar nicht ihres ist, sondern das Produkt eines gefühlten Missgeschicks? Wann ist eine Mutter eine Mutter? Die Mutter, die ihr Kind nicht tötet, ist eine, die ihre Mutterrolle akzeptiert. Eine, die ihr Kind liebt. Was aber, wenn das Kind kein Kind ist sondern ein Etwas, zu dem es keine Beziehung gibt? Keine Bindung? Die Angeklagte hat vor der Geburt eine Nagelschere desinfiziert. Mit der Abnabelung der Säuglinge hat sie eine körperliche Verbindung gekappt. Vielleicht gab es darüber hinaus nichts.

Das Gericht stellt Sprache zur Verfügung. „Der psychiatrische Sachverständige kommt in seinem schriftlichen Gutachten zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten nicht eingeschränkt war.“

WIE VIELE OPFER

Das Gericht steht vor keiner leichten Aufgabe. Das Volk wartet auf ein Urteil. Der Beobachter kann sich der Frage ausliefern, in welchem Bezugssystem gehandelt und geurteilt wird. Von außen betrachtet hat eine Mutter zwei Kinder getötet. Die Beweggründe: Niedrig.

Die Täterin: Scheinbar ohne Empathie. Die Tat ist – wenn man sie aus einer gesunden Welt betrachtet mit dem Verstand und dem Gefühl eines Menschen, der lieben kann, weil er geliebt wurde – ungeheuerlich, sprachlos machend, jenseits des Vorstellungshorizontes. Im Namen des Volkes: Lebenslänglich. Es taucht die Frage nach dem Sinn von Strafe auf. Natürlich kann, was da geschehen ist, nicht durchgewinkt werden. Der Tod zweier Neugeborener ist ein größter anzunehmender Unfall der Menschlichkeit. Es bleibt die Frage, wie viele Opfer es gegeben hat? Im Bezugssystem des Gerichts muss am Ende eine Tat ins Gesetz passen und nicht das Gesetz in die Tat. Das Urteil wird Anfang April erwartet.

Immer wieder bleibt das Denken bei den niederen Motiven hängen. Wer wegen Geld mordet, handelt aus niederen Beweggründen.

AUF NULL

Nach der Vernehmung des Vermehrungsbeamten: Gutachten. Jugendämter haben früh schon eingegriffen. Viele Menschen haben vieles geschrieben – haben ein Leben mit Worten begleitet, haben nachvollzogen und analysiert. Ein schwieriges Kind.

Dann: Der Gerichtsmediziner. Jetzt wird alles auf Null gesetzt. Alles wird sich drehen. Das Gruppenbild mit Angeklagter wird eine andere Farbe annehmen. Wer nach dem Gutachten den Prozess wieder von vorne denkt, findet

Puzzleteile, die vorher – scheinbar sinnlos ausgestreut – keinen Sinn ergaben. Warum schwieg die Angeklagte? Wieso stellte das Gericht Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll den Aussagen des Vernehmungsbeamten gegenüber? Das Gericht sprach von einem dienst erfahrenen Beamten.

Was muss der Gutachter gedacht haben in diesen Augenblicken? Er saß auf einer fertiggepackten Kehrtwende. Geduldig und andeutungslos wartete er auf seinen Auftritt. Man hat ihn vielleicht zu wenig beachtet. Ein Gutachter eben. Vielleicht hat er gelächelt. Sich geräuspert. Handbewegungen gemacht. Vielleicht. Alle haben sich ihre Wirklichkeit zurechtgelegt, und dann kommt einer ...

FALSCH VERBUNDEN

Das Gutachten wird den ersten Tag in zwei Hälften zerteilen. Der erste Teil des Prozesses wird zum Lehrstück: Wirklichkeit entsteht am Ende aus Wirkung und muss sich nicht mit der Realität decken. Das Gehirn versucht immer, Verbindungen herzustellen: Zwei Säuglingsleichen werden gefunden. Die eine skelettiert – die andere nicht. Das Gehirn sagt: Zwei Schwangerschaften. Falsch verbunden.

Der Gutachter sagt: Die beiden Säuglinge waren Zwillinge. Eineiig. Die DNA beweist es. Aber das reicht noch nicht. Einer der beiden Säuglinge: Tot geboren. Der andere lebte. Die erste Aussage der Angeklagten bohrt sich zurück in den Kopf: Zwillingsgeburt. Ein totes Kind, ein lebendes.

Der Boden tut sich auf und bietet reichlich Platz zum Verschwinden in der eigenen Fehldeutung. Die erste Aussage der Angeklagten, so scheint es jetzt, war richtig. Ein tot geborenes Kind, ein ertränktes. Sie hat den Säuglingskopf unter Wasser gehalten und dazu den Hals zuge drückt. Das Kind hat gezappelt. Dann hat es sich nicht mehr bewegt.

Man fand: Einen skelettierten Leichnam und einen stark verwesenen. Das passt nicht zusammen. Das geht nicht. Sagt der Verstand. Im Verhör begann die Suche nach einer sinnstiftenden Scheinwirklichkeit. Es darf nicht sein, was nicht sein kann.

AM ENDE DER GESCHICHTE

Der erste Tag zerbröselt im Angesicht der Wende. Was ist da in die Zeugin hineingefragt worden, dass sie sich am Schluss das eigene Leben nicht mehr glaubt – dass sie eine Lösung erfindet, die ins Bild passt? Will sie, dass das Verhör vorbei ist? Will sie den Beamten eine Freude machen? Einen Gefallen tun? Ist ihr egal, wie das gelaufen ist? Macht all das keinen Unterschied am Ende der Geschichte?

Längst ist der Tag nicht mehr nur die Geschichte von Schuld und Strafe. Längst geht es nicht mehr nur um Geschichte und Vorgeschichte, um Lieben und Geliebtwerden. Das Gutachten hat den Tag zersägt und auch zur Geschichte der ureigenen Wahrnehmung aller Beteiligten gemacht.

Im Film kann man verschiedene Orten zu einem zusammensetzen. Man kann die Einheit von Ort und Zeit

beliebig herstellen und auflösen. Jemand sieht aus dem Fenster. Die Kamera zeigt eine Straße. Das Gehirn sagt: Es ist die Straße vor dem Fenster. Jemand findet zwei Leichen. Eine skelettiert, die andere verwest. Das Gehirn sagt: Hier war Zeit im Spiel. Ein Kind starb lange vor dem anderen. Dieser Eindruck ist so plausibel, dass auch die Angeklagte sich selbst nicht mehr traut.

Am Ende des Verhörs setzt sie bereitwillig ihre Unterschrift unter eine bereinigte Wirklichkeit. Es kann nur so gewesen sein. Alles andere ergäbe doch keinen Sinn. Falsch verbunden ...

DER ZWEITE TAG



DER MANSCHÄSTERMANN

Der Tag beginnt ohne Kameras. Auf dem Gang: Ein nervöser Mann in Cordhose in Begleitung eines Anzugträgers mit Aktentasche. Die Cordhose: Eine Arbeitshose wie Landwirte sie manchmal tragen. In den 60-er Jahren hätte man Manchesterhose gesagt. Die Zeugenliste neben dem Eingang zum Gerichtssaal kündigt Vater, Mutter und Bruder der Angeklagten an.

Die Angeklagte wird gebracht. Auf dem Gang vor dem Gerichtssaal: Keine Begrüßung. Kein Augenkontakt. Nichts. Das Gericht tritt ein. „Ist der erste Zeuge erschienen?“, fragt der Richter. Der Manchestermann und der Anzugträger betreten den Saal und nehmen Platz. Nebeneinander. Der Richter fragt den Manchestermann nach Namen und Beruf. Der Zeuge ist 55 Jahre alt. „Eigentlich bin ich Maschinist“, sagt er, „aber jetzt bin ich Landwirt.“ „Das ist ja ein Beruf für's Leben“, sagt der Richter und beginnt mit der Belehrung. Sehr freundlich. Sehr langsam. Nichts auslassend. Das Sprechtempo verrät die richterseitige Einschätzung der Auffassungsgabe des Zeugen. Dann die Frage, mit der auch der erste Tag begann: Wollen Sie eine Aussage machen? Der Manschästermann will nichts sagen. Wozu der mitgebrachte Anwalt? Die Blicke von Vater und Tochter begegnen sich auch jetzt nicht. „Dann können Sie jetzt gehen“, sagt der Richter. „Falls Sie Auslagen hatten, können Sie sich das erstatten lassen.“ Die Hände in den Taschen vergraben läuft der Cordhosenmann Richtung Richtertisch. Es geht um Fahrkosten und Verdienstausschlag. Abgang. Das Gericht informiert darüber, dass die Mutter ein fachärztliches Gutachten geschickt hat. Es ist fraglich, ob sie vernommen werden kann.

HERZBLUT

Zeit für Gutachten. Das Gericht verliest das Gutachten eines diagnostischen Kompetenzzentrums - verfasst in einer Dickichtsprache, die kein Eindringen zulässt, aber schließlich ein Ergebnis bereithält.

Die toten Säuglinge werden „Männlich Römisch I“ und „Männlich Römisch II“ genannt. Vom einen wurde DNA aus dem Herzblut entnommen, vom anderen - es muss der Skelettsäugling gewesen sein - wurde die DNA aus einem

Knochen und einem Stück der Wirbelsäule herauspräpariert. Das Ergebnis der Tests: Männlich Römisch I wurde tot geboren. Ein Nabelschnurinfarkt wurde diagnostiziert. Männlich Römisch II: Wahrscheinlich lebend geboren. Männlich Römisch I und Männlich Römisch II: Eineiige Zwillinge. Die Angeklagte ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,99 Prozent die Mutter. Der Manschästermann kann als Vater ausgeschlossen werden. Das Landeskriminalamt stimmt mit einem weiteren Gutachten zu.

ZWEIEINHALB

Mutter und Bruder der Angeklagten erscheinen. Auch sie wollen keine Aussagen machen. Einzig ein Freund des Bruders der Angeklagten lässt sich vernehmen. Er spricht von schwierigen Familienverhältnissen. Es hat viel Streit gegeben. Immer wieder. Oft ging es um Geld.

Die Angeklagte, das hat sich schon am ersten Tag herausgestellt, verdiente im Swinger-Club nicht schlecht. „So um die zweieinhalbtausend Euro“, erinnerte sich der Vernehmungsbeamte. Die Angeklagte: Ein schwieriger Mensch mit dem Wunsch nach einer zentralen Bedeutung. Immer wieder kreist das Gericht um die Frage, ob die Angeklagte von ihrer Schwangerschaft wusste. Sie soll gesagt haben, dass sie unfruchtbar ist, sagte der Zeuge.

Am ersten Tag erinnerte sich der Vernehmungsbeamte, dass die Angeklagte bei der Geburt des ersten Säuglings von einem Siebenmonatskind sprach. Sie habe ja gemerkt, dass ihre Periode ausgeblieben sei. Sie habe dann gezählt und sich ihren Teil gedacht. Katastrophenmathematik.

Der psychiatrische Sachverständige beobachtet den gesamten Prozess. Auch seine Stunde wird kommen. In der nächsten Woche wird weiterverhandelt.

VOM LAND

Zwei Hauptkommissare sagen aus. Sie haben sich um den Tatort gekümmert. Unübersichtlich sei es auf dem Hof gewesen. Das Gericht bittet jeden von ihnen nach vorn. Am Richtertisch werden Fotos gezeigt. [„Da können wir es uns besser vorstellen.“] Bis auf den Gerichtsschreiber versammelt sich das Prozesspersonal zur Konferenz. Jetzt also die Besichtigung von Haus und Hof. „Welche Beschaffenheit hatte das Stroh, auf dem die skelettierte Leiche lag?“ fragt das Gericht, „oder sind Sie nicht vom Land?“ Der Hauptkommissar ist Städter. Er kennt sich nicht aus mit der Beschaffenheit von Stroh. „Ich ziehe die Frage zurück“, sagt das Gericht. „Vergessen Sie's.“

Die Besichtigungskonferenz lässt das Volk auf der Strecke. Es gibt nichts zu sehen. Das Volk ist auf das Zuhören reduziert. Hinten im Saal kommen bestenfalls Wortfetzen an, die aus den Sprachklängen auftauchen wie Bojen im Küstennebel. ...geschoss ...Küche ...schlossen ...achboden ...ichboden ...inderbettchen ...adezimm ...vorkopf ...dewanne... Es treffen nur Bruchstücke ein.

Nach dem ersten Zeugen: Eine kurze Unterbrechung. Der Anwalt signalisiert: Seine Mandantin müsste mal wohin. Dann noch mal der Tatort. Die Auffindesituation. Kein Ver-

steck - eine Ausstellung. Dann: Handydaten. Wann war das Handy wo. Einen Tag nach Ablauf des für die Tat eingegrenzten Drei-Tage-Fensters wurden an einem Tag folgende Nummern gewählt: Arzt, ärztlicher Notdienst, Apotheke. „Das sah mir schon nach einer Notlage aus“, sagt der zweite Zeuge.

Das Resümee: Die Angeklagte hätte die Leichen so verstecken können, dass niemand sie gleich findet. Die Zeugen - nacheinander vernommen - sind sich einig: Man musste nicht lange suchen, um die Leichen zu finden. Später wird der psychologische Gutachter sagen, das sei fast schon eine Präsentation gewesen. „Noch Fragen zum Tatort?“ Keine.

MEIN FEHLER

Der dritte Zeuge. Er hat, nimmt das Gericht an, die Akten des Jugendamtes ausgewertet. Es stellt sich heraus, dass der Hauptkommissar nur am Rande mit der Auswertung dieser Akten befasst war. „Mein Fehler“, räumt der Richter ein. „Ich hätte in der Ladung schreiben müssen, zu welchem Thema wir Sie befragen.“ Er habe, so der Zeuge, die Akten am wenigsten ausgewertet. Das sei eher „mit heißer Nadel gestrickt“ gewesen.

Familienverhältnisse werden erörtert: Drei Kinder. Entwicklungsverzögert. Die Angeklagte wird in einem der Gutachten als überangepasst beschrieben. Der Richter wiederholt: Überangepasst. Sein Ton wirkt wie ein Marker. „Überangepasst.“ Sie, die Angeklagte, habe viel gelogen, sagt der Zeuge. Die Familie: Beim Jugendamt immer wieder ein Thema. Man hat sich um alle drei Kinder gekümmert. Der Begriff SoFa taucht auf. Nein, das steht nicht für ein Sitzmöbel. Es ist die Abkürzung für Soziale Familien- und Lebenshilfe.

Die Angeklagte: Mit Unterbrechungen betreut bis zur Volljährigkeit. Auch in einer Pflegefamilie ist sie gewesen. 2004 die Scheidung der Eltern. „Gab es da irgendwelche Auffälligkeiten?“, fragt das Gericht. „Nein.“ [Eine Scheidung ist in desolaten Verhältnissen selten etwas Besonderes. Sie ist oft nicht mehr als eine logische Folge.]

Die Angeklagte soll sich im Nahverkehrszug prostituiert haben. Prostitution im Nahverkehr - Kombinationen dieser Art lassen sich kaum erfinden. Die Angeklagte hat vorrangig beim Vater gelebt. Sie hat eine Förderschule besucht. Noch Fragen? Nein. Ein für den Tag noch vorgesehener Zeuge ist „abgeladen“ worden, weil er schon am ersten Tag ausgesagt hat. [Bei Gericht, lernt man, wird nicht ein- oder ausgeladen. Es wird geladen und abgeladen.]

„Wir machen dann mal eine halbe Stunde Pause. Um 13 Uhr geht es mit dem psychologischen Gutachten weiter.“ Zum ersten Mal sieht man den Anwalt mit seiner Mandantin reden. Vorher haben sie zwei Tage nebeneinanderhergeschwiegen wie ein verkrachtes Ehepaar.

KOHLROULADEN

Mittagspause: Die Angeklagte sitzt in der Wartezelle im Keller. Gefangene bekommen, wenn es zum Gericht geht,



Fresspakete ihrer Anstalt: Stulle, Saft im Tetrapack, vielleicht etwas Obst.

Die Gerichtskantine bietet Kohlrouladen und Salzkartoffeln für 4,30 Euro sowie Hacksteak mit Bologneser Soße, Nudeln und Salat für 4 Euro und Schweineschnitzel mit Spiegelei und Pommes für 4,50 Euro. In der Kantine sitzen der Staatsanwalt und der psychologische Gutachter zusammen.

Nach der Pause: Das zweite Gutachten des Prozesses. Der letzte Akt vor den Plädoyers. Um kurz vor eins trifft das Personal auf dem Gang vor dem Saal ein. Smalltalk. „Wir haben beschlossen, dass sie nicht mehr als anderthalb Stunden bekommen“, scherzt der Staatsanwalt in Richtung Gutachter. Auch der Anwalt lacht. Der Gutachter spricht von einem neuen Lieblingsbuch: How to make friends. Das fängt ja gut an.

RUNDFLUG

Es geht pünktlich weiter. Das Gericht ruft den Gutachter. Der nimmt am Zeugentisch Platz. Nach zwei Sätzen wird klar: Die Sache mit den 90 Minuten war kein Scherz. Das hier könnte länger dauern.

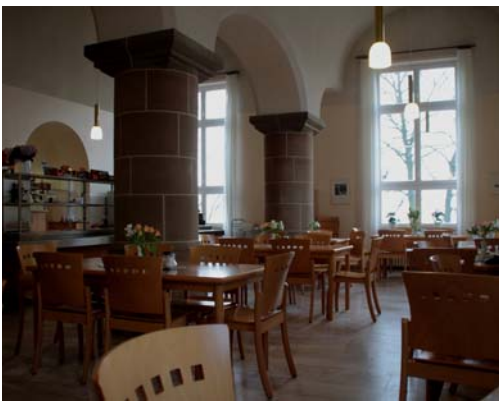
Der Gutachter: Absolut präzise bis in die letzte Satzwindung. Er wird eine Stunde und 50 Minuten sprechen. Er wird dabei nicht einmal äh sagen. Er wird sich nicht verhaspeln. Er wird, wenn er sagt, dass etwas später noch noch eine Rolle spielen wird, später darauf zurückkommen. Der Richter wird sich am Ende für ein „intensives Gutachten“ bedanken.

Der Gutachter startet einen Panoramarundflug durch Hirn und Seele der Angeklagten. Er sagt, dass er sie drei Mal aufgesucht hat und nennt die Daten. Er ist auf Antrag des Gerichtes bei ihr, hat er ihr erklärt. Er wird über alles, was sie ihm sagt, eine Aussage machen. Es ist ihm wichtig, dass sie genau das richtig versteht. Sie muss wissen, unter welchen Voraussetzungen sie mit ihm spricht. [„So fange ich immer an.“]

Beim ersten Besuch ist die Angeklagte nicht sicher, ob sie mit dem Gutachter sprechen will. Der Gutachter setzt sich also mit dem Verteidiger in Verbindung und bekommt das Signal: Die Angeklagte wird sprechen. Nicht über alles, aber sie wird sprechen. Über alles, was in direktem Zusammenhang mit der Tat steht, möchte sie nichts sagen.

„Am Ende der dritten Visite hat sie aber doch ein paar Dinge gesagt. Ich habe sie dann darauf hingewiesen, was sie anfangs gesagt hat ...“ Dem Gutachter sind klare Verhältnisse wichtig. Im Verlauf von drei Besuchen können sich Vertrautheiten ergeben, die er nicht ausnützen will. [So wünscht man sich einen, der anreist, um Seelen auszuloten.]

Der Rundflug beginnt mit Vorgefundenem. Der Gutachter hat Aktenstudium betrieben und spricht von einem dünnen emotionalen Gefüge in der Familie. Er hat die Krankenakten eingesehen. 2001 gab es bei der Angeklagten ein Schädelhirntrauma ersten Grades. [„Das ist quasi eine Gehirnerschütterung.“] Wichtig dabei ist: Von eben diesem Schädelhirntrauma sind keine Folgen für das Verhalten abzuleiten.



Die Angeklagte war mehrmals in einer psychologischen Klinik. Es ging um psychosoziale Probleme: Depressionen, Suizidgefährdung. All das findet sich in den Akten. Erstmals kreist der Gutachter einen Begriff ein: Borderline. [„Das wird noch eine Rolle spielen.“]

Wikipedia

**Freiburger Persönlichkeitsinventar - Wikipedia: Die erste Version erschien 1970, bestehend aus vier Bögen: FPI-G (Langfassung), FPI-A und FPI-B (parallele Halbfassungen), und FPI-K [1]. Sie beruhen auf einer Probandenstichprobe von ca. 2300 Personen. 1983 erschienen die aufgrund einer bevölkerungsrepräsentativen Erhebung normierte und revidierte Fassung FPI-R. 2001, nach einer erneuten Normierung, wurden die aktuell gültigen Fassungen veröffentlicht: FPI-R (revidierte Langfassung, jetzt 138 Items) und FPI-A1 (revidierte Halbfassung A, 114 Items). Die Stichprobe umfasst 3740 Personen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Normen sind nach Geschlechtszugehörigkeit und sieben Altersgruppen gegliedert. Die Testantworten werden entweder durch Schablonen oder computerunterstützt (nach Dateneingabe am PC) ausgewertet. Die Testautoren wählten 10 Eigenschaften aus, die in der Forschung und praktischen Diagnostik, auch für ihre eigenen Forschungsvorhaben besonders wichtig waren. Außerdem wurden deutsche Rekonstruktionen der beiden grundlegenden, von Hans Jürgen Eysenck erforschten Persönlichkeitsdimensionen (Sekundärfaktoren) Extraversion und Emotionalität angefügt. Die 138 Fragen (Items) sind mit „stimmt“ bzw. „stimmt nicht“ zu beantworten. Die Antworten werden hinsichtlich 12 Skalen ausgewertet: Lebenszufriedenheit, Soziale Orientierung, Leistungsorientierung, Gehemtheit, Erregbarkeit, Aggressivität, Beanspruchung, Körperliche Beschwerden, Gesundheitssorgen, Offenheit, Extraversion, Emotionalität.*

ASYNCHRON

Immer wieder fällt im Zusammenhang mit der Angeklagten eines auf: Das verbale und das nonverbale Verhalten der Angeklagten stimmen nicht überein. Es fallen Begriffe wie „depressive Episode“ und „Entwicklungsstörung“. Ein EEG aus dem Jahr 2010 bezeichnet der Gutachter als „grenzwertig auffällig“.

Die Akte der Justizvollzugsanstalt erwähnt keine Auffälligkeiten. Trotzdem wird die Angeklagte als suizidgefährdet eingestuft. Der Anstaltsarzt bittet um ein psychologisches Konzil. Wieder fällt das Wort emotional. Diesmal wird es mit dem Wort instabil kombiniert. Wieder taucht das Wort Persönlichkeitsstörung auf. Das zugehörige Adjektiv: Komplex.

Jetzt beginnt der Gutachter mit der Beschreibung verschiedener Tests, die er mit der Angeklagten durchgeführt hat. Ein Intelligenztest, der hauptsächlich sprachlich orientiert ist, gibt einen IQ von 81 frei. Grenzwertig minderbegabt.

Dann: Das „Freiburger Persönlichkeitsinventar“*. Ein bisschen klingt das, als würde jemand die Seele über den Hausrat versichern wollen. Die Angeklagte hat den Test sehr konzentriert innerhalb von 27 Minuten absolviert, berichtet der Gutachter. An einer Stelle hat sie bemerkt: „Da muss man aufpassen. Da kann was dahinterstecken.“

WIDERSPRÜCHE

Erstmals beschreibt der Gutachter die Angeklagte als „mit ihrem Leben deutlich unzufrieden“. Sie habe nach eigener Aussage bisher nicht umgesetzt, was in ihr stecke. Sie grüble häufig und neige zu depressiven Episoden. Ihre soziale Orientierung entspreche dem Durchschnitt – das leistungsorientierte Verhalten liege „weit unter dem Durchschnitt“. Sie sei kontaktfähig und nicht gehemmt, gelassen und nicht aus der Ruhe zu bringen.

Immer wieder weist der Gutachter auch auf die Widersprüche hin. Die Angeklagte ist wegen Körperverletzung vorbestraft. Sie ist durchschnittlich aggressiv. „Widersprüche sind Teil des Programms“, sagt der Gutachter und zitiert seinen Lehrer: „Wenn die Seele leidet, spricht der Körper.“

Immer wieder kommt die „deutliche Lebensunzufriedenheit“ zur Sprache. Es fällt der Begriff „neurotisches Auszacken“. Mittlerweile sind 45 Minuten vergangen.

Narzisstische Neigungen liegen bei der Angeklagten im unteren Bereich. Sie ist nicht wirklich selbstkritisch, aber – es taucht erneut auf – ihr Sorgfaltsverhalten liegt weit unter dem Durchschnitt. Keine Details, keine Ordnung, keine Sauberkeit. Sie gehört zu den Menschen, die Anweisungen boykottieren und am Ende sicher sind, ungerecht behandelt worden zu sein, obwohl sie es doch besser wissen müssten. Die Angeklagte ist antriebschwach. [„Ich lasse es

mal laufen.“] Sie sucht die Schuld für Fehlgefahrenes gern bei anderen. Dass ihre Ausbildung nicht voran kam, begründete sie beispielsweise auch damit, dass dem Vater der Englischnachhilfeunterricht zu teuer war. Die Angeklagte sei „nach innen durchaus selbstkritisch“, aber nicht in der Lage, gewonnene Erkenntnisse umzusetzen. Altenpflegerin habe sie werden wollen.

Wieder ein Zwischenstopp. „Wir haben es mit einer jungen Frau zu tun, die ruhig, fast schon phlegmatisch ist und dazu unterdurchschnittlich sorgfältig.“ Wieder der Hinweis auf das Nichtvorhandensein hirnerkranklicher Beeinträchtigungen. Ein Borderlinetest, so der Gutachter, hat keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten ergeben.

In der Unterhaltung sei die Angeklagte schwankend gewesen. Ihre Körpersprache sei sexualisiert und ihre Sexualität distanzlos. [„Manchmal hob sie während des Gesprächs ihre Brüste an.“]

EWIGE WORTE

Die Angeklagte sei, das habe er immer wieder festgestellt, „trotz desolater Beschulung bauernschlau und schlagfertig“. Zu ihren verschiedenen Suizidversuchen wolle sie sich nicht äußern. Auf die Frage, ob sie Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung habe, habe sie gesagt: „Ich stehe nur auf Jungs.“

Im familiären Umfeld hat es immer wieder Gewalt gegeben. Später wird der Gutachter auch von Trauma und posttraumatischer Belastungsstörung sprechen. Wie sie ihr Elternhaus beschreiben würde, hat er gefragt: „Ich weiß es nicht.“

Immer wieder habe die Angeklagte im Verlauf der drei Besuche des Gutachters von nur einer Schwangerschaft gesprochen. [„Ich bin ja aufgrund der Anklageschrift von einer anderen Voraussetzung ausgegangen.“] Wusste die Angeklagte von ihrer Schwangerschaft? „Mal wusste sie’s, mal wusste sie’s nicht.“ Sie habe „Angst vor den ewigen Worten des Vaters“ gehabt. Bei den polizeilichen Vernehmungen habe sie „einiges nur so dahergesagt“. Sie habe „Geschichten erzählt, um mich zu schützen“.

EINUNDZWANZIG

Wieder werden Adjektive verstreut: Suizidal, distanzlos, promisk, depressiv, wenig zufrieden. Das Verhalten: Schnell wechselnde Affekte. Das Weinen: Ein über die Jahre entwickelter Mechanismus. Ein Mensch – getrieben von der Angst vor Einsamkeit und Verlassenwerden. Daher die Überanpassung. Daher die Fähigkeit, auf Wünsche anderer einzugehen. Das Verhalten: Instabil. Überintensiv. [„Da ist jemand, der sich täglich neu in den Mann für’s Leben verlieben möchte.“]

Natürlich gibt es Züge von Bordeline oder einer histriionischen Persönlichkeitsstörung. [„Das nannte man früher Hysterie.“] Für den Gutachter steht außer Frage, dass bei der Angeklagten eine „komplexe Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert“ vorliegt. Die Angeklagte neigt zu Übertreibung und zwanghaftem Lügen. Die Wissenschaft stellt

Fachvokabular zur Verfügung: Pseudologia phantastica. Es wird auch vom pathologischen Lügen gesprochen. [„Niemand macht das aus Jux und Dollerei.“]

Wer die Welt nicht erlebt, wie andere sie erleben, wer liebesfern aufwächst ohne Anleitung zum Mitfühlen, muss sich die Welt, um sie ertragen zu können, zurechtfabulieren. Lüge als Versuch der emotionalen Synchronisation mit einem aus dem Ruder laufenden Leben.

Im Leben der Angeklagten hat es, so der Gutachter, ein unzureichend verinnerlichtes Elternbild gegeben. Sie befindet sich „in einem Zustand emotionaler Verwahrlosung“.

Fantastereien stehen dem Unerträglichen gegenüber. Der Gutachter spricht von einem „pathologischen Hinken, um das Hinfallen zu vermeiden“. Immer wieder sagt er auch: „Es geht um Erklärungen. Erklären heißt verstehen und nicht entschuldigen.“

„Man muss bei der Angeklagten von einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgehen“, sagt der Gutachter. Von einer komplexen Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert. Die Angeklagte konnte und wollte nicht erwachsen werden. Die Loslösung ist ihr nicht gelungen. [„Dafür spricht auch ihr Verbleiben im Elternhaus.“] Sie beschreibt sich als hilflos, schwach und klein. Auch hier ein Widerspruch. Alles im Leben der Angeklagten läuft ins Widersprüchliche und schon jetzt wird klar, dass der Gutachter das Gericht nicht mit Handlungsanweisungen ausstatten wird. Er wird nicht sagen können schuldfähig oder nicht. Der Rundflug durch Seele und Leben der Angeklagten steuert auf eine Zahl zu. Sie heißt 21, Paragraph 21: Verminderte Schuldfähigkeit:

EINSCHUB

§ 21, Strafgesetzbuch: *Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.*

--> § 20, Strafgesetzbuch: *Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen SCHWACHSINNS* oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. [Wann und von wem wurde eigentlich der Begriff Schwachsinn geprägt?]*

WICHTIG - WUCHTIG

Im Text der Pressestelle – veröffentlicht einen Tag nach der Verhandlung – liest es sich so: *„Der psychiatrische Sachverständige hat ebenfalls bereits sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich erstattet. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angeklagte bei der Begehung der Tat vermutlich vermindert schuldfähig gewesen sei. Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung weder Angaben zur Person noch zur Sache gemacht.“*

Wer das wichtigste und somit wuchtigste Wort des Presstextes sucht, endet beim vermeintlich harmlos wirkenden „vermutlich“. Es isoliert aus einem fast zweistündigen Gutachten ein *vielleicht*, das am Ende alles offen lässt und alles ins Ermessen des Gerichtes schiebt.

Im Kern des Plädoyers wird es später um die Frage der

* Schwachsinn --> Wikipedia: *In der Psychiatrie galt der Begriff bis ins 20. Jahrhundert hinein als zusammenfassende Bezeichnung für die abgestuften Grade der Intelligenzminderung Debilität (leichte), Imbezillität (mittlere bis schwere) und Idiotie (schwerste). In der psychiatrischen Diagnose entsprach „Schwachsinn“ einem Intelligenzquotienten von unter 70, das heißt mehr als zwei Standardabweichungen vom Mittelwert. Bei angeborenen Formen wurde der Begriff Oligophrenie synonym gebraucht. In der juristischen Verwendung ist das Wort in Deutschland auch heute noch in Gebrauch. Hierbei steht der Begriff weiterhin als Bezeichnung für eine geistige Behinderung im Sinne einer Minderung der kognitiven Leistungsfähigkeit eines Menschen. In der juristischen Verwendung ist das Wort in Deutschland auch heute noch in Gebrauch. Hierbei steht der Begriff weiterhin als Bezeichnung für eine geistige Behinderung im Sinne einer Minderung der kognitiven Leistungsfähigkeit eines Menschen.*

--> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GezVeN) vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529) war ein deutsches Gesetz. Es trat zum 1. Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz diente im nationalsozialistischen Deutschen Reich der sogenannten Rassenhygiene. Zur Begutachtung eines Sterilisationsverfahrens wurden formal rechtsförmig agierende „Erbgesundheitsgerichte“ geschaffen.

§1(2) besagte, dass folgende Krankheiten betroffen waren:

1. angeborener SCHWACHSINN; 2. Schizophrenie; 3. zirkuläres (manisch depressives) Irresein (heute: Bipolare Störung); 4. erbliche Fallsucht (heute: Epilepsie); 5. erblicher Veitstanz (heute: Chorea Huntington); 6. erbliche Blindheit; 7. erbliche Taubheit; 8. schwere erbliche körperliche Missbildung.

Schuldfähigkeit gehen. Sie wird eingekreist. Aber was sind schon Plädoyers? Sie sind Darlegungen von Sichtweisen. Am Ende muss das Gericht ein Urteil fällen. Die Frage ist und bleibt, wie man das Geschehene beleuchten muss. Das Gutachten geht seinem Ende entgegen.

KREUZWEG

Jeder Prozess ist ein Kreuzweg in Richtung des Urteils. Immer wieder kreist alles am Ende um einen Moment. Den Moment der Tat. Hier ist es der Tod des Säuglings Männlich Römisch II. Geplante Tat einer Entgleisten? Unausweichliches Ende eines Langzeitdramas, das irgendwie auch ein Landzeitdrama ist? Am Ende wird der Staatsanwalt den Gutachter fragen, ob es um niedere Beweggründe geht. Der Gutachter wird den Staatsanwalt anblicken und sagen: „Ich bin Arzt. Für mich gibt es keine niederen Beweggründe.“

Noch aber läuft das Gutachten und leuchtet Vor- und Nachtatverhalten aus. Eine rationale Vortatphase ist beim zweiten Kind nicht zu erkennen. Die Nachtatphase: Es hätte doch weißgott bessere Verstecke gegeben. [„Es spricht viel für die Überforderung einer jungen Frau.“] Ein Gericht aber möchte nicht, dass viel für etwas spricht oder wenig gegen etwas anderes. Es möchte urteilen. Muss urteilen. Ein Gutachten ist der Wunsch nach einer Handlungsanweisung.

Der Gutachter deutet an, dass es auch um die Frage geht, wodurch eine Mutter jenseits des Biologischen definiert wird. „Der Angeklagten ist die Individuation so wenig gelungen, dass sie nicht Mutter sein will, sondern Kind bleiben möchte.“

Gericht: „Lag eine Schwangerschaftspsychose vor?“ Gutachter: „Nein.“

Das Volk im Gerichtssaal urteilt schneller. „Die verarscht doch alle“, flüstert eine der Frauen – es sind nur Frauen im Zuschauerraum – einer anderen zu. Eine Diskussion beginnt. Das Gericht schaltet sich – höflich aber sehr bestimmt ein: „Was wir hier untersuchen, ist schwer genug. Sie können das gern diskutieren, aber nicht jetzt und nicht hier.“

Man möchte von diesem Volk, das so überzeugt Umstände ausblendet, um deren Würdigung das Gericht noch immer bemüht ist, lieber nicht abgeurteilt werden, .

IST DAS NICHT PLANUNG?

Gibt es eigentlich eine Prognose zum Thema Gewalt im künftigen Leben der Angeklagten? Sie fällt ungünstig aus. Die Haft, sagt der Gutachter – und man solle das nicht zynisch verstehen – könne eine Hilfe sein.

Das Gericht ist an den Merkmalen von Planung interessiert. Der Gutachter spricht von Überforderung der Angeklagten angesichts der zweiten Geburt. Sie habe nach dem ersten, tot geborenen Kind, doch gedacht, dass sie jetzt aus der Nummer raus sei. Dann – beim Einsetzen der zweiten Geburt – der Schock: Es ist doch nicht vorbei. Das Gericht bohrt im Geschehen. Die Angeklagte hat aber doch Tücher bereitgelegt, eine Nagelschere desinfiziert, sich in die Bade-

wanne begeben. Ist das nicht Planung? Vielleicht ist es ein Selbstschutzprogramm. Der Gutachter sagt: Ich kann nur Hypothesen aufstellen, da die Angeklagte zur Tat wenig gesagt hat. Er sieht, was passiert ist, als eine Art Überraschung. Er hat viel gelesen zum Thema Geburt und Ausnahmezustand. Das Verhalten der Angeklagten: Vielleicht als eine Versuch der Risikominimierung zu sehen. Eine Art Reflex. Der Weg in die Wanne: Der Überlegung geschuldet, dass es nicht noch einmal eine Sauerei geben soll. Das Volk im Zuschauerraum hat sich festgelegt: Da ist die bauernschlaue Täterin, die alle verarscht und nicht davonkommen soll. Vorne das Gericht, nach Kräften bemüht, einen Weg in die Tat zu finden. Vorsatz oder nicht? „Ich habe zu ihren Gunsten bei meiner Hypothese die Überraschung angenommen“, sagt der Gutachter. Er ist Arzt. Er muss nicht urteilen. Der Gutachter. Die Fachliteratur. Die höhere Wahrscheinlichkeit. „Ich bin auf Hypothesen angewiesen“, sagt der Gutachter. „Welche zutrifft, weiß ich nicht.“ Aufmarsch der Begrifflichkeiten: Konfliktlage, kein Lösungspotenzial. „Das hier ist nicht die heile Welt, die man sich gern vorstellt.“ Nochmals die Auffindesituation des zweiten Säuglings. Auf dem Strohboden – dort, wo der Vater regelmäßig hinkam, um Stroh für die Kaninchen zu holen. „Das war fast eine Präsentation. Die Botschaft an den Vater: Hilf mir. Greif ein.“ Noch ein Statement: „Die Angeklagte zeigt keine Empathie. Ob sie welche hat, wissen wir nicht.“ „Haben Sie mal mit ihr über Alternativen gesprochen?“, fragt das Gericht und denkt an Babyklappe und Adoption. Die Verhandlung wird unterbrochen. Der Gutachter soll in seinen Notizen nachsehen. „Da ist uns sehr wichtig.“ Wieder flüstert das Volk: „Die ist nicht bekloppt. Die weiß genau, was sie da tut.“

Nach der Unterbrechung: Der Gutachter hat dieses Thema einmal kurz angesprochen. Babyklappe. Adoption. Die Angeklagte darauf: „Papa hätte es erfahren. Dazu sag ich aber nichts weiter.“ Das Gericht: „Das kann man wieder so und so sehen.“ Das ist einer der Kernpunkte des dritten Tages: Man kann es so und so sehen. Noch einmal der Vater: „Der war, wenn ich das mal so sagen darf, eine Art externes Über-Ich“, sagt der Gutachter.

Der Staatsanwalt möchte wissen, ob man den Paragraph 21 ausschließen kann. Geht es um eingeschränkte Steuerfähigkeit? Hat der Anwalt Fragen an den Gutachter? Hat er nicht. Das Gericht bedankt sich für ein intensives Gutachten. „Ich hatte zwar die Herren gebeten, sich für heute auf die Plädoyers vorzubereiten, aber ich gehe davon aus, dass sie das erst einmal sacken lassen.“ Man kann auch davon ausgehen, dass das Gericht in Ruhe nachdenken möchte.

DER DRITTE TAG



PLÄDOYERS

Jetzt also die Solisten. Staatsanwalt und Verteidigung plädieren. Jetzt zeigen sie ihren Blickwinkel auf die Tat, die Angeklagte, die Wirklichkeit. Jetzt fassen sie zusammen, werten, würdigen, denken, beleuchten, erklären, verwerfen, argumentieren und liefern Denkanstöße für das Gericht – die letzte Instanz.

Um 8.40 Uhr trifft die Angeklagte ein und wird – noch ist Zeit – in die Wartezellen im Keller gebracht. Draußen ist unter Auslassung des Frühlings der Sommer aufmarschiert. Wer will da schon lange im Gerichtssaal sitzen. Ohnehin ist jetzt nicht mehr mit großen Scharmützeln zu rechnen. Große Plädoyers finden im Kino statt. Hier und heute: Ein ruhiger vorletzter Tag. Morgen, zum Urteil, wird es wieder den großen Medienbahnhof geben. Heute: Stille Auftritte der Hauptdarsteller für den Tag. Ob die Hauptdarsteller ihren Auftritt üben? Fest steht: Die Plädoyers werden kein Orchesterstück. Kammermusik ist zu erwarten. Die Partituren für den Tag: Ausgedünnt. Große Gesten sind für das große Kino.

Der Gerichtsschreiber der ersten drei Verhandlungstage ist durch eine Gerichtsschreiberin ersetzt. Sie ist für die Logistik im Gerichtssaal zuständig. Sie geht ins Richterzimmer, wenn im Saal alle Darsteller versammelt sind.

Um 8.50 Uhr erscheinen Staatsanwalt und Verteidiger simultan auf dem Gang. Im Gerichtssaal sitzen sie sich gegenüber. „Und, haben sie was Schönes vorbereitet?“, fragt der Staatsanwalt. „Ein bisschen was.“

Um 9.05 Uhr: Der Summer. Schritte auf dem Gang. Die Angeklagte, begleitet von zwei Justizwachtmeisterinnen, tritt ein. Wenn der Verteidiger seine Mandantin begrüßt, tut er das so unauffällig, dass es niemand merkt. Kein Händedruck. Kaum Blickkontakt. Vielleicht, denkt man, hat er sie in der Zelle besucht? Vielleicht.

Die Gerichtsschreiberin macht sich auf den Weg zum Richterzimmer. Folgt ein schneller Auftritt des Gerichts, lässt sie beim Weg zurück zu ihrem Platz die Tür zum Richterzimmer offen. Beim Herausgehen schließt sie die Tür. Sechs Minuten später hört man Schritte aus dem Richterzimmer. Das Volk erhebt sich. „Nehmen Sie Platz.“

Der Richter informiert. Es hat noch ein letztes Gutachten gegeben. Noch einmal ging es um die Klärung, ob davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den männlichen Leichen um eineiige Zwillinge gehandelt hat. „Ich verlese das Ergebnis.“ Am Ende des Gutachtens: Eine Zahl. Zwei Stellen vor dem Komma und eine endlose Ziffernfolge nach dem Komma: Neunundneunzigkomma-neunneunneunneun sprechen für Zwillinge. „Damit ist die Beweisaufnahme abgeschlossen.“

Das Gericht spricht eine Anregung für die Staatsanwaltschaft aus. Sollte in der Anklage auch ein Verstoß gegen das Bestattungsgesetz* vorgesehen sein, solle darauf verzichtet werden. Noch ein Hinweis: Es kommt auch eine Verurtei-

* Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Paragraph 19: Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 nicht unverzüglich die Leichenschau veranlasst, sie nicht unverzüglich oder nicht sorgfältig vornimmt oder die Todesbescheinigung nicht unverzüglich aushändigt oder die Auskünfte über Befunde verweigert,

2. entgegen § 9 Abs. 5 nicht unverzüglich die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht unterrichtet,

3. ohne die in § 10 Abs. 1 genannten Unterlagen, ohne Einwilligung oder Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder ohne einen in § 10 Abs. 1 genannten Zweck Tote obduziert oder nach Abschluss der Untersuchung nicht unverzüglich die Bestattung veranlasst,

4. entgegen § 11 Abs. 1 Toten ohne Genehmigung verwesungshemmende Stoffe zuführt oder sie nicht gemäß § 11 Abs. 2 rechtzeitig in eine Leichenhalle überführt,

5. entgegen den §§ 13 und 15 Tote vor der Vorlage der in § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 oder 2 genannten Unterlagen bestattet oder die Bestattung auf seinem Friedhof zulässt,

6. entgegen § 14 außerhalb eines Friedhofs Tot- oder Fehlgeburten oder ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Leiche bestattet,

7. entgegen § 15 Abs. 5 bis 9 als Träger oder Übernehmer einer Einäscherungsanlage die Zuordnung der Totenasche nicht sicherstellt oder Totenasche ohne Genehmigung aushändigt oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener hinsichtlich ihr oder ihm ausgehändigter Totenasche die Totenruhe stört oder eine mit der Genehmigung verbundene Verpflichtung nicht erfüllt oder vom Inhalt der Genehmigung oder Zulassung abweicht,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

lung wegen Totschlags in Betracht. Der Paragraph 154 wird genannt – dazu ein Absatz 2.

EINSCHUB

[Teilweises Absehen von der Verfolgung bei mehreren Taten: *Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.*]

*Die Säuglinge wurden nicht bestattet. Sie wurden „nicht rechtzeitig in eine Leichenhalle überführt“ und entgegen Paragraph 14 außerhalb eines Friedhofes abgelegt. Das Ablegen auf Heu und Stroh kann nicht als Begräbnis gewertet werden. Auch eine Leichenschau gab es nicht – zumindest keine, die von einem Arzt durchgeführt worden wäre. Die Angeklagte hat in einer Vernehmung ausgesagt, sie glaubte, die Säuglinge seien im Entwicklungsstadium des sieben oder achten Monats gewesen.

DER STAAT SPRICHT

Dann hat der Staatsanwalt das Wort. Ein neuerlicher Ausflug in Tat und Umstände – die Reiseleitung ist eine andere. Wieder wird das Chaos sichtbar. Für die Angeklagte spricht, dass sie ganz zuerst umfänglich richtige Angaben gemacht hat. Die ersten Angaben der Angeklagten decken sich mit denen des gerichtsmedizinischen Gutachtens. Noch einmal ein Ausflug in das Leben der Angeklagten, die jetzt Tränen in den Augen hat.

Zwangsläufig denkt man an das psychologische Gutachten und tendiert in eine Region, die Tränen als Mittel der Wahl sieht. Als etwas Eingebühtes. Der Staatsanwalt hat ein Ziel ins Auge gefasst: Mord aus niederen Beweggründen. Der Vater. Die Erbschaft. Dann – wieder: Die Tat. Erstes Kind. Stehendgeburt. Das Kind: Tot. Das deckt sich mit dem Gutachten. Das Kind wird in eine Plastiktüte gesteckt, die zunächst im Zimmer der Angeklagten bleibt. In der nächsten Nacht: Erneute Wehen. Die Angeklagte ertränkt den lebenden Säugling, der geschrien und gestrampelt hat. Später legt sie eine Leiche auf den Heuboden und die andere ins Stroh. Tage nach den Geburten ruft sie Vater und Bruder an und erzählt ihnen von den Leichen. Der Vater findet die erste Leiche und ruft die Polizei. Die ursprüngliche These der Staatsanwaltschaft (zwei Geburten im Abstand eines Jahres) wird durch das gerichtsmedizinische Gutachten widerlegt. Der Staatsanwalt stellt fest, dass die Angeklagte zu keinem Zeitpunkt jemandem von der Schwangerschaft erzählt hat. Sie hat keinerlei Vorkehrungen getroffen, ist nie zu einer Vorsorgeuntersuchung gegangen. Ein Kind passte nicht in ihre Lebensplanung.

Nach dem ersten Kind: Die Erleichterung. Es ist tot. Nichts muss unternommen werden. Dann der Schock: Das

zweite Kind. Nun die Konfliktlage. Einerseits der vermeintliche Beschluss der Angeklagten, kein Kind zu wollen, andererseits die völlig überraschende Geburt des zweiten Kindes. Nun treten Planung und Überforderung gegeneinander an. So hat es auch der Gutachter geschildert. Einerseits der Vorsatz, jedes Kind notfalls zu töten, andererseits die Überrumpelung durch die Wirklichkeit und die auch vom Gutachter zweifelsfrei diagnostizierte komplexe Persönlichkeitsstörung. Im Strafgesetzbuch findet sich im Paragraf 211 das Thema Mord:

Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Nein, der Staatsanwalt sieht das nicht als zutreffend und biegt stattdessen in Richtung Paragraf 213 ab. Das Gesetz spricht jetzt von einem minder schweren Fall des Totschlags. *[War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat bingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.]*

Das Strafmaß ist eingegrenzt. Was spricht für die Angeklagte: Es ist das umfängliche Geständnis. Zu ihren Ungunsten führt der Staatsanwalt die Vorstrafe an. Er führt an, dass die Angeklagte zu keinem Zeitpunkt an Möglichkeiten wie Adoption oder Babyklappe gedacht hat. Noch einmal macht er sich auf den Weg ins psychologische Gutachten und spricht von eingeschränkter Steuerungsfähigkeit. Dann das Fazit, die Zahl: Vier Jahre, sechs Monate. Ein minder schwerer Fall von Totschlag gemäß Paragraf 213.

VERTEIDIGUNG

Jetzt der Kollege. Seine Stimme braucht fünf Sätze, um den Saal zu erobern und die richtige Lautstärke zu finden. Die Angeklagte hat viel gestanden. Sie hat zunächst gestanden, dass sie Zwillinge entbunden hat – einer tot, der andere nicht. Die Angeklagte hat auch gestanden, dass sie zwei Kinder entbunden hat – im Abstand von einem Jahr. Beide haben gelebt. Beide wurden von ihr getötet. Die Angeklagte hat auch gestanden, dass sie zwei Fehlgeburten gehabt hat. Immer wurden von den vernehmenden Beamten Unschlüssigkeiten entdeckt. Immer hat die Angeklagte danach die Richtung geändert. Eine Zwillingengeburt hielten die Beamten aufgrund des unterschiedlichen Verwesungszustandes der Leichen für unwahrscheinlich. Man könne so etwas herausfinden, sagen sie der Angeklagten. Die ändert ihre Aussage. Man könne herausfinden, ob die Kinder bei der Geburt gelebt hätten oder nicht, hält man ihr vor. Die Angeklagte wie auf einer Slalompiste: Sie weicht den Toren aus, ändert Richtung und Geschwindigkeit. Der Verteidiger erinnert an das psychologische Gutachten. Pseudologia phantastica. Das notorische Lügen.

Dann der Rücksturz in die Umlaufbahn des gerichtsmedizinischen Gutachtens. Der Gutachter habe nicht sagen können, ob das zweite Kind gelebt habe oder tot geboren

sei. Er habe nicht eindeutig sagen können, dass der Säugling männlich Römisch II tot geboren wurde. Er habe auch nicht eindeutig sagen können, dass der Säugling männlich Römisch II gelebt habe. Es sei beim Säugling männlich Römisch I ein Placentainfarkt festgestellt worden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche bei eineiigen Zwillingen für ein ähnliches Schicksal. Die Verteidigung etabliert den Zweifel. Das ist ihre Aufgabe. Zu der Aufgabe gehört auch die Entmündigung der Mandantin. Niemand kann aus all den unterschiedlichen Aussagen, die da gemacht wurden, die Wahrheit extrahieren. Auch die Gutachter haben das nicht geschafft. Es kann, wiederholt der Verteidiger, nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der zweite Säugling bei der Geburt lebte. Und es kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass er tot war. An einer Stelle habe die Angeklagte in Bezug auf den zweiten Säugling gesagt, dass er ihr „versehentlich“ ins Wasser gerutscht und ertrunken sei. Das, so die Vernehmungsbeamten, sei nicht möglich. Darauf die Änderung der Aussage: Unterwasserdrücken. Würgen. Die Aussagen: Ein Zickzack. Niemand kann einfach aus dem Überangebot an möglichen Wirklichkeiten einfach eine herausnehmen und für das Tatsächliche nehmen. Daher gibt es nur eine Möglichkeit: Freispruch.

Das Gericht wendet sich an die Angeklagte. Sie hat das letzte Wort. „Ich möchte mich der Meinung meines Anwaltes anschließen.“ „Dann verkünden wir morgen um 9 Uhr das Urteil.“ Es ist 9.32 Uhr. Draußen scheint die Sonne.

DER VIERTE TAG

LILIEN UND MENUS

Morgens um kurz nach acht ist die Gerichtskantine ein ruhiger Ort. Die Uhr über dem Ausgang ist um 10.10 Uhr stehen geblieben. Batterieschwund. Auf den Tischen: Weiße Vasen mit frischen Inkalilien [Alstroemaria] und – frisch gedruckt: Die Menus für den Tag. Freie Platzwahl. Die Zeit bis zum Urteil: 55 Minuten.

Die letzte Runde. Ein letzter Ausflug in die Tat. Bisher: Meinungen, Aussagen, Theorien. In 55 Minuten wird all das durch ein Urteil zu einer Art von Lehrmeinung gerinnen. Der Versuch des Gerichtes: Wahrheit abzubilden. Längst ist man vom Hinhören der ersten Tage kraftlos geworden. Vielleicht sogar gefühlstaub. Wiederbelebungen eines sich kaum ändernden Geschehens, abgerufen von den unterschiedlichen Gefühlsdatenbanken der Beteiligten. Längst spiegeln die unterschiedlichen Sichtweisen trotzdem nur den immergleichen Einblick in ein immergleiches Elend. Es ist nicht so sehr das Elend der beiden Kinder, die nie zu einem Namen kamen und nur Männlich Römisch I und II hießen – es ist das Elend des Lebens der Frau, die sie entbunden hat, ohne jemals ihre Mutter gewesen zu sein.



SMALLTALK

In 50 Minuten spricht das Volk. Es spricht – heute wieder – vor großem Publikum. Schon um 8.40 sind erste Kamerateams vor Ort und schwenken den Gerichtssaal ab. Der Pressesprecher im schwarzen Anzug, die Fernsehmenschen in Alltagskleidung. Ein Urteil ist für sie nicht mehr als eine Ware. Die Wartezeit wird mit Smalltalks überbrückt. Wichtigkeiten werden angedeutet. Einer, der für Frontal 21 arbeitet, findet es toll, dass manchmal „der Kleber“ bei ihm anruft, um die Anmoderation eines Beitrages vorzulesen und zu fragen, ob es so okay sei. „Der Kleber – ein netter Typ.“ Wer wichtige Leute kennt, ist selber ein bisschen wichtiger.

Berichterstattung ist das Durchreichen einer angenommenen Wahrheit durch Hörensagen. Beim Transport entstehen beliebig viel neue Taten mit beliebig vielen neuen Schattierungen. Berichterstattungen sind – wie Zeugenaussagen auch – ein oft hilfloser Versuch, Unmengen von Gesagtem und Gedachtem in Häppchen zu verpacken, die sich im besten Fall noch in der Nähe des Ursprünglichen aufhalten.

8.45 Uhr: Das Besteck der Justiz trifft ein: Der Staatsanwalt ist als Erster da. Während er seine Unterlagen „an den Platz“ bringt, wird er gefilmt. Anschließend: Auftritt des Verteidigers. Die Kameras schwenken das Volk ab. (Atmo muss.) Einer der Kameraleute filmt vom Platz des Richters aus.

Um 9.10 Uhr: Der Summer. Die Angeklagte erscheint. Heute schwarz gekleidet. Sie erträgt die Kameras. Eintritt der Kammer. Heute bleiben den Fernsehleuten vielleicht 40 Sekunden, dann macht der Pressesprecher klar: Kameras aus, Kameras raus.

KEINE ZEHN SEKUNDEN

Das Volk ist bei Eintritt des Gerichtes aufgestanden, hat sich dann wieder gesetzt. Jetzt: Erneutes Aufstehen. Für das Urteil. Ein Urteil ist schnell ausgesprochen. Es dauert keine zehn Sekunden, die zwei Zahlen zu sagen und einen näheren Umstand. Das Gericht verurteilt die Angeklagte in einem minder schweren Fall des Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von „Bitte setzen Sie sich.“

ENDGÜLTIG?

Jetzt also, nachdem schon Zeugen, Gutachter, Staatsanwalt und Verteidiger den Fall und die Umstände wieder und wieder durchgegangen sind – jetzt also wird das Gericht die endgültige Sicht offenbaren. 50 Minuten wird der Richter brauchen, um zu begründen, dass die Kammer die Angeklagte zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt hat und damit exakt dem geforderten Strafmaß des Staatsanwalts gefolgt ist. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, wird die Angeklagte also erste Ende 2018 aus dem Gefängnis entlassen werden. Für sie eine Welt. Für die Medien eine Ware.

LETZTER AUSGLUG

Ein letztes Mal der Ausflug in Tat und Umstände. Zum letztem Mal die Besichtigung eines desolaten Elternhauses mit psychisch kranker Mutter und hoffnungslos überforderten Vater. Zum letzten Mal die Erwähnung der Tatsache, dass die Angeklagte drei Mal in einer Klinik für psychisch Kranke behandelt wurde. Einmal kam sie freiwillig. Zweimal wurde sie eingewiesen. Depressionen, Suizidgefahr. Der Richter nennt die Daten. Er spricht über die Beziehung der Angeklagten. Die meisten ihrer Partner lernte sie über das Internet kennen. Die längste Beziehung dauerte sieben Monate. Vorstrafen werden nochmals erwähnt: Gefährliche Körperverletzung. Bedrohung. In beiden Fällen, so der Richter, habe es sich um den ehemaligen Lebensgefährten der Mutter gehandelt.

Dann das Leben: Die Angeklagte als Prostituierte in einem Club. Tagsüber Prostitution, abends Swinger Club. Die Angeklagte wohnte im Club. Nur wenn ihre Periode einsetzte, ließ sie sich vom Vater nachhause holen. Der Vater, so der Richter, „war nicht gerade einverstanden“ mit dem, was die Tochter da tat, habe es aber toleriert.

Im Frühjahr 2013 habe die Angeklagte ihre Schwangerschaft bemerkt. Alles von diesem Zeitpunkt an wurde Verheimlichung. Niemand wusste etwas vom Zustand der jungen Frau. Mit fortschreitender Schwangerschaft legte sich die Angeklagte weitere Kleidung zu. Sie ging zu keinem Arzt. Es gab keine Vorsorgeuntersuchung. Sie arbeitete weiterhin im Bordell.

EINGEGRENZT

Dann der Tatzeitraum. „Wir können das nur eingrenzen“, sagt der Richter. Eine Strecke von drei Tagen kommt infrage. Die Angeklagte ruft den Vater an. Lässt sich heimholen, gibt an, sie habe ihre Tage. Dann die erste Geburt, wahrscheinlich gegen zwei Uhr nachts. Die Vorbereitungen. Die Stehendgeburt. Das Kind atmet nicht. Es hat keinen Puls. Ein totes Kind im blauen Plastiksack. Die Angeklagte nimmt es mit in ihr Zimmer. Legt sich schlafen. Später dann – „ob es nur zweidrei Stunden waren oder einen Tag, können wir nicht feststellen“ – wieder einsetzende Wehen. Die Angeklagte trifft Vorbereitungen. Diesmal will sie in der Badewanne entbinden. Das Kind lebt. Bei dem Versuch, den Käseschmier abzuwaschen, gerät das es unter Wasser. Dann drückt sie den Kopf unter Wasser – zwei Minuten vielleicht, bis sich nichts mehr bewegt. Eine Tat aus Angst und Verzweiflung und ohne einen ernsthaften Gedanken. Auch die zweite Leiche steckt die Frau in einen Plastiksack in ihrem Zimmer. Später legt sie die Leichen an unterschiedlichen Stellen ab. Eine auf dem Söller hinter einem Kinderbettchen, die andere auf einem offenen Strohboden. Dann geht sie zur Mutter. Es lässt sich nicht feststellen, ob sie die Mutter eingeweiht hat. Später, während eines Streitgesprächs mit dem Vater am Telefon, erzählt sie von den toten Kindern. Der Bruder findet die Leichen. Die Polizei wird gerufen.

„Das ist der Sachverhalt. Das steht fest, obwohl die Angeklagte hier keinerlei Angaben gemacht hat.“ Das Gericht hat

Lebens- und Tatumstände zusammengesetzt aus Vernehmungen von Zeugen, Gutachtern, Einsicht in Akten des Jugendamtes, Befragung der Bewährungshilfe und einer Aussage des Freundes des Bruders der Angeklagten. „So ergab sich das Bild“, sagt der Richter und fügt hinzu, dass die Beweislage „noch viel dürftiger“ sei. Jetzt rücken drei Worte ins Zentrum: Von Anfang an. Von Anfang an hat die Angeklagte von einer Zwillingengeburt gesprochen. Von Anfang hat sie von einem tot geborenen ersten Kind gesprochen. Von Anfang an hat sie von einem lebenden Kind bei der zweiten Geburt gesprochen. Von Anfang an. Ein einziges Mal hat sie – gleich zu Beginn – geäußert, es sei gut gewesen, dass beide Kinder tot zur Welt gekommen sind. „Die Kammer ist sicher, dass diese Angaben richtig sind.“ Die Kammer meint die Zwillingengeburt, das erste, tote Kind und das zweite, lebende. Alle diese Angaben haben sich im Verlauf der Ermittlung als richtig herausgestellt. Ja – die Angeklagte sei auch vom psychologischen Gutachter als notorische Lügnerin dargestellt worden – „aber wenn die Angeklagte gelogen hat, dann immer im Zusammenhang mit ihrer Familie“. Die Angeklagte hat bei ihrer ersten Vernehmung alles detailreich geschildert. Die Kammer ist überzeugt, dass eben jene Details nur vom eigenen Erleben gespeist worden sein können. Die Angeklagte ist Erstgebährende gewesen. Sie muss erlebt haben, um erzählen zu können.

ANGENOMMEN

„Man kann es sich leicht machen und alles so nehmen“, sagt der Richter, aber man muss sich auch fragen, ob das Gesagte belastbar richtig ist. Natürlich ist es denkbar, dass alles erfunden ist. Natürlich lässt sich annehmen, auch das zweite Kind kam tot zur Welt. Das aber sind Theorien, die von der Kammer ausgeschlossen werden. Welchen Grund soll denn die Angeklagte haben, sich mit einer Tötung selbst zu belasten? (War nicht in der ersten Anklage von zwei Morden die Rede? Ist das nicht eine Selbstbelastung, wenn eine zwei Morde gesteht und nur einen begangen hat? Gelogen hat die Angeklagte immer dann, wenn es um familiäre Dinge ging. Um den eigenen Vorteil. (In der Erinnerung taucht der psychologische Gutachter auf, der davon erzählt, dass sich Wunsch und Wirklichkeit manchmal einzig in der Lüge als Flucht synchronisieren lassen.) Jetzt schlägt der Richter einen ersten Pflock ein: „Wir sind ganz, ganz sicher, dass sie [er meint die Angeklagte] vollständig wahrheitsgemäße Aussagen gemacht hat.“ Alle späteren Änderungen sind durch das Fragen, die Vorhaltungen der Vernehmungsbeamten initiiert. Man merkt dem Richter eine Spur von Unmut an. Da ist etwas in die Frau hineingefragt worden. Man hat ihr gesagt, dass zwei so unterschiedlich verwesene Leichen „auf gar keinen Fall“ aus einer Zwillingengeburt stammen können. Jetzt – und nur für den Augenblick von vier Worten – fährt der Richter die Stimme hoch und macht klar, was ein solches Crescendo bedeuten kann. Die Angeklagte war mit der Schlussfolgerung überfordert. Der Richter sagt: „Mehr kann es einen nicht anschreien, dass

Wikipedia

Unter Kindstötung (auch Infantizid, von lat. *infanticidium*) versteht man die Tötung eines Kindes meist durch einen Elternteil. Die Tötung eines Neugeborenen wird als Neonatizid bezeichnet.

Resnick (1970) definiert Neonatizid als die Tötung eines Kindes innerhalb von 24 Stunden nach seiner Geburt, Infantizid als die Tötung eines Kindes im Alter von einem Tag bis zu einem Jahr und Filizid als die Tötung von Kindern über dem Alter von einem Jahr

Erhoben wurden 0,6 pro 100.000 Kinder unter 15 Jahren in Schweden (Somander & Rammer, 1991), bis zu 2,5 pro 100.000 Kinder unter 18 Jahren in den USA (Jason, Gilliland & Tyler, 1983) und 5 pro 100.000 Kinder in Finnland und Österreich.[2][3] Es wird angenommen, dass 2 bis 10 % der Fälle, die als plötzlicher Kindstod registriert werden, einem gewalttätigem Motiv unterliegen und in Wirklichkeit Kindstötungen sind (Emery, 1985).[4]

Zwischen zwei Drittel und drei Viertel der Kindstötungen werden durch die leiblichen Mütter verübt. Laut einer Studie von Raic (war in 18 % der Fälle der Vater der Täter.[8])

Resnick untersuchte 1969 131 gerichtliche Fälle, in denen Mütter ihre Kinder getötet hatten, anhand von Befragungen und teilte diese Fälle nach Motiven in fünf Kategorien ein (ausgenommen Neonatizid):

Altruistischer Filizid: Tötung in Kombination mit Suizid des Täters oder um das Kind vor realem oder imaginärem Leid zu bewahren (56 % der Fälle).

Akut psychotischer Filizid: Tötung unter dem Einfluss von psychotischen Symptomen, Epilepsie oder Delir (24 %).

Tötung eines ungewollten Kindes (11 %).

Unbeabsichtigter Filizid oder „fatal battered child syndrome“: unbeabsichtigte Tötung eines Kindes aufgrund körperlicher Misshandlung (7 %).

Rache am Ehepartner: Tötung des gemeinsamen Kindes, um dem Ehepartner Leid zuzufügen (2 %)

Später definierte Wilczynski (1997) folgende Motive unabhängig vom Geschlecht der Täter: „retaliating killings“: Tötung des

sie [er meint die Angeklagte] mit der Dimension der Frage überfordert war.“ Die Angeklagte parierte die Vorhaltung der unterschiedlichen Verwesungsstadien zuerst mit dem Einwand: Dann sei das zweite Kind eben nicht am Donnerstag sondern am Freitag zur Welt gekommen. *Mebr kann es einen nicht anschreiben ...*

DER MARKER

Jetzt greift der Richter den Marker aus dem psychologischen Gutachten wieder auf. Dass die Angeklagte ihre Aussage geändert hat, ist eine Folge ihres überangepassten Verhaltens, sagt er. Sie will es allen Recht machen, um keine Verluste zu erleiden. Auch ein Vernehmungsbeamter, der ihr nicht glaubt, ist ein Verlust. *Mebr kann es einen nicht anschreiben ...*

Und wieder das „von Anfang an“. Die erste Aussage, ohne Not gemacht, ohne das Zurechtfragen und die Vorhaltungen – die erste Aussage entspricht den Tatsachen. Dass es ganz am Anfang um „das Glück“ ging, beide Kinder seien tot geboren, wertet das Gericht als erste Schutzbehauptung. Alles andere ist wahr gewesen. Hier liegt der wunde Punkt. Vielleicht. Hier liegt der Freispruch, denn nichts ist zu beweisen in Bezug auf das zweite Kind. Niemand kann mit Sicherheit sagen, dass es lebte – niemand kann sagen, dass es tot war. Es bleibt das Gestrüpp der Aussagen der Angeklagten. Sieht man von dieser einen Aussage ab – wertet man „das Glück“ der zwei tot geborenen Kinder als Schutzbehauptung, dann bleibt ein belastbares Geständnis. Dann und nur dann. Die Kammer ist sicher. *Ganz, ganz sicher.* Sie ist auch sicher, dass es nicht um Habgier und niedere Motive ging. Es ging nicht, „wie es in einigen Medien dargestellt wurde“ – watscht der Richter – um eine eiskalte Mörderin, die ein Kind nur tötet, um ihr unbeschwertes Leben weiterführen zu können. Es ging im Augenblick der zweiten Geburt um jenes nur diffus zu nennende Gebräu aus Angst und Drohungen, aus dessen Nebel am Ende ein blauer Müllsack auftaucht mit einer Babyleiche darin. Es ging um die Überforderung mit der Situation. Das alles, in Verbindung mit der komplexen Persönlichkeitsstörung („Die Angeklagte ist psychisch krank.“) ergibt eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat. Nein, für die von der Anklage angeführten niederen Motive gibt es außer Vermutungen nichts. Immer wieder orientiert sich der Richter am psychologischen Gutachten. Es bietet reichlich Ansatzmöglichkeiten für die eingeschränkte Schuldfähigkeit, die den minder schweren Fall von Totschlag ausmacht.

WENN

„Wenn das alles so ist, dann haben Sie sich, Frau K., des minder schweren Totschlages schuldig gemacht.“ Da ist eine Kammer, die dies eine Wenn gestrichen hat. Danach ist alles klar definiert. Da ist die Kammer, die sich „ganz, ganz sicher ist“. Da ist die Kammer, die alles zu klären und zu erklären sucht, aber da ist auch die Tatsache: Hätte die Angeklagte von Beginn an geschwiegen – es gäbe nichts, aufgrund dessen eine Verurteilung Platz gefunden hätte. Das

gemeinsamen Kindes, um sich am
 (Ex-) Partner zu rächen,
 Eifersucht auf oder
 Ablehnung durch das Opfer, wobei
 meist der Vater der Täter ist,
 ungewolltes Kind als häufigster Grund für Neonatizid,
 übermäßige körperliche Bestrafung des Kindes bei Weinen oder Ungehorsam,
 Altruismus: „mercy killing“ eines kranken oder geistig retardierten Kindes oder aufgrund einer Wochenbettdepression, psychotischer Elternteil, Munchausen Syndrome by Proxy,
 sexueller Missbrauch, Vernachlässigung ohne Absicht, das Kind zu verletzen oder zu töten, sowie unbekannte Gründe.



Fotonachweise

Rüdiger Dehnen:
 Seite 1, 10, 17
Heiner Frost:
 Seite 2, 8, 11, 20
Sascha Rogmann:
 Seite 5, 26

sagt auch der Richter. Jetzt aber gibt es ein Urteil. Vier Jahre, sechs Monate. Das Geständnis: Zugunsten der Angeklagten gewertet. Das Aber: Die Vorstrafen. Gefährliche Körperverletzung. Bedrohung. Die schlechte Prognose: Vielleicht könnte sich all das, sollte es wieder zu einer ungewollten Schwangerschaft kommen, wiederholen. Einwand: Es würde sich, mit oder ohne dieses Urteil wiederholen. Die Kammer ist sicher, richtig geurteilt zu haben. Der Richter weist die Angeklagte auf ihr Recht hin, binnen einer Woche Revision zu beantragen. Man möchte das Gericht für seine Umsicht loben. Man möchte zufrieden zurück ins eigene Leben, nachdem alles um die Angeklagte kreiste – um Tat, Zeugen, Gutachten, Hypothesen, Theorien, aber da bleibt dieser eine Splitter. Das Gericht hat Empathie gezeigt und bewiesen. Trotz allem bleibt ein Schatten. Was, wenn ...

Man glaubt der Kammer, dass sie nach Abwägen aller Geschehnisse, Aussagen und Gutachten die andere Seite des Zweifels erreicht hat. Es ist eben jene Position erreicht, mit der das Gericht weiterleben muss. Das Volk hat gesprochen, und doch bleibt ein letzter Zweifel, ein letztes Fragezeichen. Ja, es kann so gewesen sein. Vieles spricht dafür. „Die Kammer ist sich ganz, ganz sicher“.

ZURÜCK

Am Ende der Rückweg ins eigene Leben. Kollegendiskussionen und Meinungsfindung. „Das hätte ein Freispruch werden müssen“, sagt einer und betont das letzte Wort so, als möchte er es gegen das letzte Wort der Kammer stellen. Der Richter hat ruhig gesprochen. Würde man eine Fieberkurve seiner Erklärung aufzeichnen, eine Partitur des Gesagten, gäbe es Auszackungen. Die Vernehmung: Ein Ärgernis. Crescendo. Accelerando. Das „von Anfang an“, der Orgelpunkt der ersten Minuten. „Mehr kann einen nicht anschreien ...“ – die inszenierte Pause mit einer Modulation ins Ausweglose.

Die Angeklagte: Ein nicht einzuschätzendes Wesen ohne Worte. Das Volk: Am Ende zufrieden. Ein Freispruch wäre unverstanden geblieben. Das Volk braucht die Ordnung der Strafe. Die Hoffnung auf die vermeintliche Gerechtigkeit, die keine ist. Hätte die Angeklagte immer geschwiegen – sie wäre jetzt frei. Nun kehrt sie in die Obhut der Justiz zurück und wird, irgendwann nach drei Jahren vielleicht, in ein Leben gespuckt, in das niemand der anderen würde zurückkehren wollen.

Der Prozess: Ein Anfangsbild, das sich im Lauf der Verhandlung gedreht hat und am Ende eine andere Geschichte erzählte. Eine Geschichte des Elends war es immer. Dass am Ende die denkbar Wehrlosesten mit dem Leben bezahlen müssen, legt sich auf die eigene Seele wie schwarze Asche.

